



Grünliberale Partei Schweiz  
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an: [rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

4. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (FinTech)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (FinTech) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen setzen sich dafür ein, dass die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gestärkt und Markteintrittshürden beseitigt werden. Es wird daher begrüsst, dass Erleichterungen im Bankenrecht eingeführt werden, um Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts entsprechend ihrem Risikopotenzial zu regulieren. Vorausgesetzt ist, dass der Schutz der Kundinnen und Kunden sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte gewährleistet sind.

### Allgemeines:

Im Hinblick auf künftige, heute noch nicht absehbare technische und kommerzielle Entwicklungen im FinTech-Bereich verzichtet der Bundesrat auf spezifische Regelungen für einzelne Geschäftsmodelle und zieht eine allgemeine, zukunftsorientierte Regulierung vor. Dies wird ausdrücklich begrüsst, zumal es nicht nur sachlich gerechtfertigt ist, sondern der Schweiz gegenüber den geschäftsmodell-spezifischen Regulierungen im Ausland Wettbewerbsvorteile bringt und innovationsfördernd wirkt.

Ebenfalls begrüsst wird, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausschliesslich FinTech-Unternehmen und entsprechenden Start-ups zugutekommen, sondern sämtliche Unternehmen davon profitieren können, sofern sie die Kriterien erfüllen.

Weiter wird begrüsst, dass neben der Bankgesetzgebung auch andere (Finanzmarkt-)Gesetze auf einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Erfordernisse von FinTech-Unternehmen geprüft wurden. So bestehen gemäss dem Erläuternden Bericht Rechtsunklarheiten und Hemmnisse im Bereich des Zivilrechts, insbesondere in Bezug auf die rechtliche Qualifikation virtueller Währungen. Überall, wo sich Hemmnisse für die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zeigen, sind diese konsequent zu identifizieren und zu beseitigen.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

### **1. Ausweitung der Frist für Abwicklungskonten**

Die Verlängerung der Abwicklungsfrist für nichtverzinsliche Gelder von sieben auf 60 Tage stellt eine Erleichterung für einige Geschäftsmodelle dar, insbesondere im Bereich des Crowdfunding. Sie dürfte vornehmlich kleineren, zeitlich begrenzten Crowdfunding-Projekten zugutekommen. Projekte oder Unternehmungen, die auf höhere oder langfristige Mittelbeschaffung angewiesen sind, die international ausgerichtet sind oder die Finanzierungsrunden in mehreren Tranchen benötigen, werden vermutlich nicht profitieren. Da diese Regelung auf Verordnungsstufe festgehalten ist und damit relativ leicht angepasst werden kann, erscheint eine erste Ausweitung auf 60 Tage zweckmässig. Nach dem Inkrafttreten sind die Auswirkungen der Ausweitung zu beobachten und die Regelung nötigenfalls anzupassen.

### **2. Schaffung eines Innovationsraums**

Die Schaffung eines bewilligungsfreien Innovationsraums – man spricht auch von einer „Sandbox“ – ist sehr wichtig für die Entwicklung neuer Dienstleistungen und Geschäftsmodelle im Finanzbereich, insbesondere für Start-ups. Diese haben sonst faktisch keine Möglichkeit, den kommerziellen „Proof of Concept“ eines Produkts oder einer Dienstleistung zu erbringen, selbst wenn der technologische Nachweis erbracht ist. Dabei stellt sich die Frage nach der konkreten Ausgestaltung des Innovationsraums (Kreis der Berechtigten, Schwellenwerte etc.). Es erscheint sachgerecht, dass die Gesamtsumme der Publikumseinlagen massgebend sein soll und nicht die Anzahl der Publikumseinlagen. Ob die Gesamtsumme von höchstens 1 Million Franken ausreichen wird, ist derzeit schwierig zu beurteilen. Die Auswirkungen sind daher nach dem Inkrafttreten zu beobachten und die Regelung nötigenfalls anzupassen, auch unter Berücksichtigung der Regulierungsentwicklungen im Ausland. Aus Sicht der betroffenen Personen müsste entlastend wirken, dass mit der Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie (siehe dazu nachstehend Ziffer 3) Publikumseinlagen von mehr als 1 Million Franken nicht in jedem Fall eine „volle“ Bankenbewilligung erforderlich machen.

Begrüsst wird weiter, dass die Beanspruchung des Innovationsraums keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt, da der Nachweis des kommerziellen Erfolgs resp. der Skalierung eines Geschäftsmodells, insbesondere bei Start-ups, einige Zeit beanspruchen kann.

Umgekehrt ist mit Blick auf den Zweck der Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 VE-BankV als zusätzliche Voraussetzung zu ergänzen, dass es um die Erprobung von neuen Produkten und Dienstleistungen bzw. eines neuen Geschäftsmodells gehen muss. Anderenfalls besteht die Gefahr des Missbrauchs des Innovationsraums für sachfremde Zwecke. Wenn der Innovationsraum im Erläuternden Bericht (Ziff. 3.2) als „neue Finanzierungsquelle“ gerade für Start-ups und KMU bezeichnet wird, ist das zweckwidrig und unzutreffend und verdeutlicht den Bedarf für eine entsprechende Präzisierung der Bestimmung.

Vertieft zu prüfen ist die Einführung einer Meldepflicht bei der FINMA für Personen, die von einer bewilligungsfreien Tätigkeit profitieren. Dies hätte zum einen den Vorteil, dass sich die FINMA mit dem Geschäftsmodell auseinandersetzen kann, bevor ein Bewilligungsgesuch gemäss Art. 1b VE-BankG eingereicht wird, was gegebenenfalls eine speditivere Bearbeitung ermöglichen kann. Zum anderen hätte die Meldepflicht eine gewisse abschreckende Wirkung auf unseriöse Anbieter und Praktiken. Sie würde es zudem der FINMA erleichtern, zwischen bewilligungspflichtigen, aber unbewilligten Anbietern und solchen ohne Bewilligungspflicht zu unterscheiden.

### **3. Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie**

Die Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie ist in dem Sinne zu begrüßen, als dadurch dem geringeren Risiko bei der Entgegennahme von Publikumseinlagen Rechnung getragen wird, die weder angelegt noch verzinst werden. Wie einleitend bemerkt ist zudem zu begrüßen, dass die neue Bewilligungskategorie allen Unternehmen mit entsprechend tieferem Risikoprofil offen steht, sofern diese hauptsächlich im Finanzbereich tätig

sind. Damit der Schutz der Einlegerinnen und Einleger weiterhin gewährleistet ist, wird in den Ausführungsbestimmungen diesem Aspekt besonderes Augenmerk zu schenken sein, sei es in der Kundenaufklärung oder bei den Vorgaben zu Organisation, Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität.

In der konkreten Umsetzung ist die vorgeschlagene Bestimmung allerdings unausgegoren und zu wenig durchdacht. So ist unklar, was genau eine „sinngemässe Anwendung“ des Bankengesetzes im Rahmen von Artikel 1b Absatz 1 VE-BankG bedeuten soll. Dies gilt umso mehr, als die Bestimmung, wie schon erwähnt, in wichtigen Punkten im Verordnungsrecht zu konkretisieren sein wird (Organisation, Mindestkapital etc.). Das wird allerdings im Gesetzestext mit keinem Wort angesprochen und ist zu ergänzen (die Verordnungskompetenz des Bundesrates nach Abs. 2 von Art. 1b befasst sich nur mit dem Betrag nach Abs. 1). Die entsprechenden Vorgaben und Spielräume müssen sich klar aus dem Bundesgesetz ergeben. Da es sich bei der Publikumseinlage und der Bank um Begriffe handelt, die für das Bankenrecht absolut zentral und wesensbestimmend sind, ist die Bestimmung juristisch-konzeptionell und im Dialog mit den betroffenen Kreisen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um nicht die Rechtssicherheit und Kohärenz in dieser für den Finanzbereich essentiellen Frage zu gefährden. Das mit der Bestimmung verfolgte Ziel bleibt dabei unverändert.

Die Überschrift „Innovationsförderung“ zu Art. 1b VE-BankG ist im Übrigen unzutreffend und daher anzupassen. Selbstverständlich ist die Innovationsförderung ein wichtiges Ziel der neuen Regelung. Vorliegend geht es jedoch primär darum, die hohen Anforderungen des Bankengesetzes, die für Tätigkeiten mit tieferem Risiko unverhältnismässig sind, gezielt zu senken. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung setzt denn auch keine neuen Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle und damit eine konkrete Innovation voraus. Vorzuziehen wäre eine Überschrift wie z.B. „Erleichterte Bewilligungspflicht“.

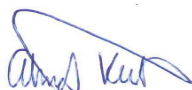
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bäumlé  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion